

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Militärpflichtersatz.

(Vom 12. Dezember 1883.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Ausführung des seinerzeit von der hohen Bundesversammlung angenommenen Postulates, betreffend gleichmäßige Durchführung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, hat Ihnen unser Finanzdepartement im Juni dieses Jahres denjenigen Theil unseres Geschäftsberichtes zugesandt, welcher diese Angelegenheit behandelt. Auf diese Weise erhielten Sie Kenntniß von dem Ergebniß der im verflossenen Jahre in sämtlichen Kantonen vorgenommenen Erhebungen über den Stand dieses Verwaltungszweiges.

Wenn nun durch diese Erhebungen einerseits die beruhigende Thatsache konstatirt wurde, daß Anlage und Bezug dieser Steuer seitens der kantonalen Behörden im Allgemeinen mit Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden, so haben sich doch in dem Verfahren der einzelnen Kantone gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 verschiedene Abweichungen und Mängel gezeigt, deren Beseitigung im Interesse der Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze geboten erscheint.

Zu diesem Zwecke glauben wir folgende Punkte besonders hervorheben zu sollen:

1. Aus dem angeführten Berichte ergibt sich, daß noch große Verschiedenheit und zum Theil auch Unsicherheit vorhanden ist in

Bezug auf die Behandlung derjenigen Steuerpflichtigen, welche außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnen. Während eine erhebliche Anzahl von Kantonen sämtliche Abwesenden taxirt und vorschriftsgemäß in den Kontrollen nachführt, thun dies andere nur in mehr oder weniger beschränkter Weise, wobei eine große Anzahl Pflichtiger vollständig unbehelligt bleibt.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren gegen den Grundsatz der Gleichstellung Aller vor dem Gesetze verstößt, ist dasselbe erfahrungsgemäß geeignet, die Durchführung des Gesetzes gegenüber dieser Kategorie von Pflichtigen in hohem Maße zu erschweren, indem den Zahlenden nicht unbekannt bleibt, daß Andere leer ausgehen.

Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, schreibt ausdrücklich vor, daß die Ersatzanlage der im Ausland wohnenden Schweizer „alljährlich“ auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden habe und den Pflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen sei.

Zu diesem Zwecke ist auch die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande in allerdings beschränkter Weise vorgesehen.

Die Führung einer besondern Kontrolle mag für diejenigen Kantone nicht absolut nothwendig sein, welche ihre Ersatzregister alljährlich neu anlegen. Immerhin sollen die Landesabwesenden getrennt eingetragen werden.

Dagegen ist unbedingt erforderlich, daß diese Kategorie von Pflichtigen nach Vorschrift des Gesetzes gleich den Andern alljährlich taxirt werde, ohne Rücksicht auf den Inkasso oder andere Verumständungen. Ebenso soll die Ersatzanlage diesen Pflichtigen alljährlich mitgetheilt werden, soweit deren Aufenthalt bekannt ist oder ermittelt werden kann. Nicht eingehende Steuern sind als Ausstände zu verzeigen und erst nach Ablauf der in Art. 11 des Gesetzes bestimmten Verjährungsfrist abzuschreiben.

Diejenigen Kantone, welche dieses Verfahren befolgen und auch die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande in geeigneter Weise in Anspruch nehmen, haben gegenüber den andern Kantonen erhebliche Resultate aufzuweisen. Ein allgemein günstiger Erfolg wird jedoch nur durch ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Kantone gesichert. Es wird daher hiemit die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß künftig die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes von allen Kantonen im angedeuteten Sinne durchgeführt werden.

Bei diesem Anlaße ist noch zu bemerken, daß in einigen Kantonen nach Nordamerika ausgewanderte Steuerpflichtige gleichwohl taxirt oder doch als nicht taxirte Dienstbefreite im Sinne von Art. 2, c des Gesetzes verzeigt werden. Die Besteuerung solcher Bürger ist gemäß Art. 2, § 1 des Staatsvertrages vom 25. November 1850 nicht zulässig, indem dieselben in Nordamerika ersatzpflichtig sind. Daherige Ausstände sind folglich zu eliminiren. Die Verzeigung als nicht taxirte Dienstbefreite ist zwar nicht inkorrekt, jedoch von keinem praktischen Werthe. Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens empfehlen wir Ihnen daher, solche Bürger aus den Kontrollen gänzlich zu streichen und als während ihres dortigen Aufenthaltes vollständig außer Betracht fallend anzusehen.

2. Art. 2, litt. a des Gesetzes schreibt u. A. vor, daß Erwerbsunfähige vom Militärpflichtersatz enthoben seien, insofern dieselben nicht ein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen.

Es ist nun Sache der kompetenten Steuerbehörden, in solchen Fällen das Maß des Vermögens zu bestimmen, welches für die Besteuerung Erwerbsunfähiger die Grenze bilden soll.

Diese Vorschrift des Gesetzes wird bis jetzt nur von einem Kanton (Zürich) konsequent durchgeführt, welcher diese Grenze auf Fr. 20,000 Vermögen, resp. Fr. 800 Einkommen bestimmt hat. Die meisten Kantone überlassen die Ausführung dieser Vorschrift dem freien Ermessen der Steuerbehörden, wobei selbstverständlich ein einheitliches Verfahren nicht erwartet werden kann. Einige Kantone besteuern auch Erwerbsunfähige, sobald dieselben überhaupt Vermögen besitzen.

Obschon die Zahl der Steuerpflichtigen dieser Kategorie nicht gerade groß sein wird, so erscheint es doch geboten, dieselben gegenüber dem Gesetze möglichst gleichmäßig zu behandeln.

Art. 4 des Gesetzes sieht beim Einkommen einen Betrag von **Fr. 600** als nicht steuerpflichtiges Existenzminimum vor. Es erscheint nun dem Sinne des Gesetzes entsprechend, bei Erwerbsunfähigen hinsichtlich des zum Unterhalt nothwendigen Vermögens ein analoges Verfahren in Anwendung zu bringen. Bei Berechnung eines Zinsertrages von 4 % wären demnach Erwerbsunfähige erst dann zu besteuern, wenn dieselben ein Vermögen von mehr als **15,000 Franken** besitzen.

Wir glauben, Ihnen das angedeutete Verfahren zur künftigen Durchführung empfehlen zu sollen.

3. Die erheblichsten Mängel, sowohl in Bezug auf vollständige Durchführung der Vorschriften des Gesetzes im Allgemeinen, als

hinsichtlich eines gleichmäßigen Vorgehens der Kantone, treten noch zu Tage bei der Berechnung der im Art. 4 des Gesetzes vorgesehenen Zuschlagstaxe von Vermögen und Einkommen, resp. bei Ermittlung und Feststellung der daherigen Steuerfaktoren.

Unter Hinweisung auf die in Art. 5 des Gesetzes enthaltene Definition des steuerbaren Vermögens und Einkommens sehen wir uns veranlaßt, speziell Folgendes hervorzuheben:

A. Vermögen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist sowohl das bewegliche als das unbewegliche Vermögen steuerpflichtig nach Abzug der Schulden. Das Gesetz will also, daß das gesammte wirkliche Vermögen eines Pflichtigen nach seinem wahren Werthe versteuert werde. Eine Vergünstigung besteht einzig für das Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, welche nur zu drei Viertel des Verkaufswerthes zu berechnen sind.

In denjenigen Kantonen, welche Staatssteuergesetze besitzen, wird die Feststellung des steuerbaren Vermögens in der Regel einfach auf Grundlage der Staatssteuerregister vorgenommen. Wo ein Staatsteuergesetz nicht besteht, werden die Gemeindesteuerkontrollen und die Hypothekenbücher (Grundbücher) als Wegleitung angenommen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese öffentlichen Kontrollen als zuverlässige Grundlagen anzuerkennen sind für diejenigen Vermögensobjekte, welche sie umfassen. Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, daß eben hierin noch vielfache Unvollständigkeit und Verschiedenheit besteht, sowohl hinsichtlich des unbeweglichen, als namentlich auch des beweglichen Vermögens.

So wird z. B. in einigen Kantonen der Viehstand besteuert, in andern nicht. Es gibt Kantone, welche das Mobilienvermögen überhaupt gar nicht zur Steuer heranziehen, was mit dem Gesetze insofern im Widerspruche steht, als dasselbe nur den Werth der für die Haushaltung erforderlichen Faßrhab, sowie der nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe außer Berechnung lassen will.

Es ist im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Gesetzes und im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung desselben unerläßlich, daß derartige Mängel, wo sie sich finden, gehoben und die Steuerbehörden angewiesen werden, für die Berechnung der Ersatzsteuer auch diejenigen thatsächlich vorhandenen Vermögensobjekte herbeizuziehen, welche allfällig in den öffentlichen Steuerregistern nicht oder nicht in vollem Werthe enthalten sind.

Entsprechend ist es zu halten mit den abzugsberechtigten Schulden, indem nebst den grundpfändlich versicherten auch andere Schulden als abzugsberechtigt anzusehen sind, insofern ein genügender Ausweis für deren Bestehen geleistet wird.

Die Herbeiziehung des erbsanwartschaftlichen Vermögens der Steuerpflichtigen entspricht vielfach auch noch nicht den Forderungen des Gesetzes, insbesondere bleibt bei ersatzpflichtigen jungen Leuten, die als Studierende, Pensionärs, Lehrlinge etc. sich vorübergehend außer ihrem Wohnorte aufhalten, dieser Faktor außer Berechnung, weil der taxirende Kanton unterläßt, in der Heimat des Betreffenden sich nach diesem Vermögensbetrage zu erkundigen und wodurch denn bei der Aenderung des Wohnortes die auffallendsten Taxationsdifferenzen zu Tage treten.

B. Einkommen.

Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens gelten im Allgemeinen die hinsichtlich des Vermögens oben aufgestellten Grundsätze. Die auffallendsten Verschiedenheiten zeigen sich in Bezug auf die Berechnung der Naturalnutzungen. Einen Beweis hierfür liefert z. B. die ermittelte Thatsache, daß infolge Berechnung der freien Station Knechte in 13 Kantonen durchwegs oder doch theilweise mit steuerbarem Einkommen belegt werden, während dieselben in den übrigen Kantonen nur die Personaltaxe bezahlen. Aehnliche Verhältnisse bestehen auch vielfach bei Geistlichen, Lehrern oder andern öffentlichen Beamten und Angestellten, welche freie Wohnung oder sonstige Nutzungsberechtigungen haben. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht, daß einige Kantone (Westschweiz) gar keine Pflichtigen aufweisen, welche nicht mit Zuschlagstaxe belegt sind. Abgesehen von den günstigeren Erwerbsverhältnissen ist dies hauptsächlich auf die konsequente Anrechnung der Naturalnutzungen zurückzuführen.

Sowohl hinsichtlich der Ermittlung des steuerbaren Vermögens, als des Einkommens muß im Interesse eines einheitlichen Verfahrens eine möglichst wirksame Kontrolirung der Lokalbehörden durch Zentralorgane nachdrücklich empfohlen werden. In dieser Richtung läßt die bestehende Organisation noch mancherorts zu wünschen übrig, indem die Zentralorgane fast ausschließlich auf die Angaben der Gemeindebehörden angewiesen zu sein scheinen, ohne mit Erfolg selbst eingreifen zu können.

4. Art. 6 des Gesetzes bestimmt, daß Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des

militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, nur die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten haben, sofern letzterer ihnen nach Art. 2 des Gesetzes über Militärpflichtersatz nicht ganz erlassen werden muß.

Einige Kantone lassen nun diese Vergünstigung erst auf Verlangen des Pflichtigen und nachdem dieser den sachbezüglichen Ausweis geleistet, eintreten, während die Mehrzahl der Kantone diese Taxermäßigung, gestützt auf die Dienstkontrollen, von Amtes wegen vornimmt.

Wir halten das letztere Verfahren als dem Willen des Gesetzes entsprechend und empfehlen daher dasselbe zur allgemeinen Durchführung. Dem einzelnen Pflichtigen kann nicht wohl zugemuthet werden, diese Gesetzesbestimmung zu kennen. Eine aus einer solchen Unterlassung hergeleitete materielle Schädigung erscheint deßhalb nicht als gerechtfertigt. Es ist vielmehr Pflicht der Behörden, dem Bürger auch die gesetzlich vorgeschriebenen Vergünstigungen von Amtes wegen zuzuwenden, insofern die hiefür festgestellten Bedingungen thatsächlich erfüllt sind.

5. Nach Art. 5 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 sollen die Ersatzregister der wegen Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner in dem auf die Dienstversäumniß folgenden Steuerjahre erstellt werden, und zwar auf Grund eines von den Original-Kontroleführern (früher der Dienstkontrolle) auf Schluß des Instruktionsjahres den Steuerbehörden zu übergebenden Verzeichnisses.

Diese Vorschrift wird nicht überall durchgeführt, indem einige Kantone diese Pflichtigen successive unmittelbar nach erfolgter Dienstversäumniß taxiren.

Abgesehen davon, daß ein Wehrpflichtiger nach Versäumniß eines Dienstes unter Umständen im nämlichen Jahre immer noch zu einem gleichwerthigen Dienste, vielleicht Felddienste, angehalten werden kann, wodurch seine Ersatzpflicht hinfällig wird, bietet dieses Verfahren nicht die nöthige Gewähr dafür, daß alle Dienstversäumnisse gleichmäßig behandelt, resp. besteuert werden. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß für sichere Erledigung solcher Steuerfälle unter gewissen Umständen das Verfahren der Separat-taxation geboten ist. Dagegen erscheint es unbedingt nothwendig, daß die in oben zitiirter Vorschrift vorgesehenen Verzeichnisse der Säumigen jeweilen auf Jahresschluß angefertigt werden und daß hierauf durch die Steuerbehörden eine Verifikation dieser Verzeichnisse und die Taxation derjenigen Pflichtigen stattfindet, welche

nicht allfällig auf dem Wege der Separattaxation bereits besteuert worden sind. Diese Taxation kann für sich allein, oder in Verbindung mit der jährlichen allgemeinen Taxation vorgenommen werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß für die Besteuerung wegen Dienstversäumnis die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Avisierung der Pflichtigen, Rekursverfahren etc. in der Regel ebenfalls zur Anwendung gelangen sollen.

Das im Art. 5 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 vorgeschriebene besondere Register für diese Kategorie von Pflichtigen wird dermalen nur von denjenigen Kantonen geführt, welche ihre Ersatzregister für mehrere Jahre eingerichtet haben, während dies in denjenigen Kantonen, welche die Register alljährlich neu anlegen, nicht geschieht. Bei letzterem Verfahren mag eine besondere Kontrolle thatsächlich nicht absolut nothwendig sein. Dagegen soll diese Vorschrift auch hier in dem Sinne Nachachtung finden, daß diese Kategorie von Ersatzpflichtigen jeweilen getrennt eingetragen wird.

6. Art. 6 der Vollziehungsverordnung schreibt vor, daß der erstinstanzliche Taxationsentscheid über sämtliche Steuerfaktoren in Form eines Steuerzettels, welcher auch die Angabe der Rekursinstanzen und der Rekursfrist enthalten soll, jedem Steuerpflichtigen mitzutheilen sei.

Dieser Vorschrift wird nicht in allen Kantonen nachgelebt, indem mehrere Kantone sich z. B. darauf beschränken, diese Anzeige nur bei erstmaliger Besteuerung eines Pflichtigen oder bei später eintretenden Veränderungen der Steuerfaktoren zu erlassen, oder nur diejenigen Pflichtigen zu avisiren, welche mehr als die gesetzliche Personaltaxe bezahlen.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren mit dem Wortlaut der angeführten Vorschrift nicht im Einklange steht, muß darauf hingewiesen werden, daß auf diese Weise Steuerpflichtige leicht in dem ihnen gesetzlich zustehenden Einspruchsrechte verkürzt werden, was nicht statthaft ist. Dies gilt für sämtliche Steuerpflichtigen, indem auch bei denjenigen, welche nur die Personaltaxe bezahlen, Fälle gesetzlich begründeter Einsprachen vorkommen können.

Wir sprechen daher die Erwartung aus, daß künftig auch diese Vorschrift von allen Kantonen vollständig durchgeführt werde.

7. Art. 6 der Vollziehungsverordnung bestimmt ferner, daß die Steuerabrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen

werden sollen, wodurch es ermöglicht würde, diese Abrechnung, resp. den Generalausweis, jeweilen auf Anfang des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres unserem Finanzdepartement einzusenden.

Die Ausführung dieser Vorschrift läßt noch vielerorts wesentlich zu wünschen übrig.

Es wird anerkannt, daß bei Einführung des Bundesgesetzes der Erfüllung dieser Vorschrift gewisse Hindernisse sich entgegenstellten, denen indeß nur eine vorübergehende Bedeutung beigegeben werden konnte. Angesichts der Thatsache, daß dieses Gesetz bereits im Jahr 1878 in Kraft getreten ist, muß jedoch diese Uebergangsperiode nunmehr als abgeschlossen betrachtet und auf rechtzeitige Einsendung dieser Abrechnung gehalten werden.

Sodann wird in einigen Kantonen die Abrechnung noch immer nicht nach dem amtlich festgestellten Formular „Generalausweis“ erstellt.

Andere Kantone benutzen zwar dieses Formular, ohne jedoch sämtliche Rubriken zweckentsprechend auszufüllen.

Es ist einleuchtend, daß der mit der Aufstellung dieses Formulars in Aussicht genommene Zweck, die Anstrengung eines einheitlichen Verfahrens, nur dann erreicht wird, wenn dieses Aktenstück von sämtlichen Kantonen nach Vorschrift erstellt, beziehungsweise die Kontrollführung entsprechend eingerichtet wird.

Die Ansprüche, welche die richtige Ausfüllung dieses Formulars an die Kontrollführung stellt, sind auf das absolut Nothwendige beschränkt.

Der Etat der Ersatzpflichtigen enthält nur die summarischen Angaben des Standes der Ersatzpflichtigen, ausgeschieden nach den drei Kategorien, für welche die Führung getrennter Kontrollen vorgeschrieben ist.

Der Ausweis über den Brutto-Eingang des Militärpflichtersatzes besteht nur in der summarischen Angabe der zu einer richtigen Abrechnung unerläßlichen Faktoren, ebenfalls nach den erwähnten drei Kategorien der Pflichtigen getrennt, und es kann dessen Ausfüllung an der Hand der vorgeschriebenen Kontrollen keinerlei Schwierigkeiten bieten.

Etwas umständlicher scheint die Erstellung des Ausweises über die Rückstände des Militärpflichtersatzes zu sein, indem zur Zeit noch vielfach die erforderlichen Anhaltspunkte zur Verzeigung der Rückstände nach Jahrgängen fehlen und die Rückstände deßhalb oft nur summarisch verzeigt werden.

Es erscheint nun aber unbedingt nothwendig, sich hinsichtlich der Rückstände nicht nur darüber Rechenschaft zu geben, wie viel dieselben überhaupt betragen, sondern auch darüber, von welchen Steuerjahren sie herrühren, und zwar schon mit Rücksicht auf die im Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Verjährungsfristen.

Ferner ist es erforderlich, die Rückstände jedes einzelnen Pflichtigen in ihrer Zusammensetzung, sowohl hinsichtlich der Steuerfaktoren, als namentlich auch hinsichtlich der Steuerjahre, jederzeit zu kennen, um im gegebenen Falle ungesäumt zum Inkasso schreiten zu können, unter Leistung des Nachweises für die gesetzliche Berechtigung der erhobenen Ansprüche. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Führung besonderer Ausstandsverzeichnisse, welche in ihrer Anlage diesen Anforderungen entsprechen, wie solche in mehreren Kantonen bereits vorhanden sind. Einmal diese Ausstandsverzeichnisse eingeführt, erscheint ferner das bereits mit gutem Erfolg zur Anwendung gelangte Verfahren sehr zweckmäßig, wonach dieser Generalausweis nach entsprechendem Formular schon sektions- oder bezirksweise erstellt wird, so daß die kantonale Zentralstelle nur die Prüfung und Zusammenstellung dieses Materials zu besorgen hat. Dieses Verfahren gewährt den doppelten Vortheil, daß es die Erstellung eines richtigen Generalausweises erheblich erleichtert und gleichzeitig die Bezirks-, beziehungsweise Sektionsbeamten zu richtiger Führung der Kontrollen verhält.

Wir ersuchen Sie, diesem wichtigen Faktor einer geordneten Kontrollführung unter Prüfung obiger Anregung Ihre geneigte Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Indem wir Ihnen zum Schlusse die vorstehenden Weisungen und Anregungen zur Nachachtung bestens empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. Dezember 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend den Militärpflichtersatz. (Vom 12. Dezember 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	65
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1883
Date	
Data	
Seite	986-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.